

Praxistipp Teil 2: Datenschutz & Urheberrecht

Was bei der Fotonutzung zu beachten ist!

Kurzbedienungsanleitung, um nicht in die Copyright-Falle zu tappen! Denn das kann sehr teuer werden.

Im **Oktober-BAV-Newsletter** griffen wir einen **skurrilen Fall auf, um Problembewusstsein** gegen das **gedankenlose Nutzen von Fotos** (u.a. aus dem Internet) zu schaffen. Konkret ging es um eine Großmutter, die Fotos der Enkel auf Facebook stellte, was die Kindsmutter aber untersagen wollte. Die Sache ging zu Gericht. Und endete mit einer Verurteilung.

Zum Nachlesen dieses Beitrags mit allen Details zum Fall, aber auch zum Fall, bei dem ein Fotograf von einer Hotelkette 100.000e Euro erstritt, [klicken Sie hier ...](#)

Zusätzlich kommt es oftmals auch zur **Verwechslung von Nutzungsrechten und Copyright**. Erkennbar daran, dass der Name des Fotografen nicht angeführt wird, weil man ja das Foto gekauft hätte. Warum diese Aussage falsch ist, erfahren Sie auch im obigen Beitrag vom Oktober!

Heute haben wir für Sie eine Art „**Kurzbedienungsanleitung**“ zusammengestellt, damit Sie **künftig nicht mehr in die „Copyright-Falle“ tappen und beantworten mit RA Mag. Stephan Novotny typische Fragen** zu diesem Themenkomplex.

A) Wichtiges zum Copyright in aller Kürze:

- Entwickeln Sie ein **Problembewusstsein für Urheberrecht**. Nichts ist im Internet kostenlos (Ausnahme die im Oktober beschriebenen Creative-Commons-Lizenzen).
- Verwenden Sie **niemals unerlaubt fremde Fotos**. Das ist illegal und kann teuer werden. Immer klären, wer das Copyright hat. Von dort die Zustimmung zur Nutzung einholen.
- Verwenden Sie nur Fotos, die Sie selbst gemacht haben oder die – wirklich – frei verfügbar sind. Oder **kaufen Sie das Nutzungsrecht** des „fremden“ Fotos.
- Nennen Sie **immer den Namen des Fotografen (Copyright)**, auch wenn Sie das Foto „gekauft“, also ein Nutzungsrecht erworben haben.
Das **Nicht-Nennen** des Copyrights ist ebenso **eine Urheberrechtsverletzung**, die auch bestraft werden kann (vielleicht nicht gleich, weil der Künstler mit Ihnen „im Geschäft ist“. Aber er wird sicher den Verstoß dokumentieren. Und nach Ablauf des von Ihnen gekauften Nutzungsrechts und bei Nichtverlängerung der Zusammenarbeit droht eine Klage, die teuer werden kann (siehe Beispiel Fotograf gegen Hotelkette im Oktober).
- Achten Sie genau auf **Einschränkungen des erworbenen Nutzungsrechts**:
Dieses kann wie folgt eingeschränkt sein: Zeitlich (z.B. auf 3 Jahre), räumlich (z.B. nur für Österreich), sachlich, d.h. für bestimmte Anwendungen (z.B. nur für Prospekte, für einen Messeauftritt etc.).
- **Wurden Sie erwischt**: Nehmen Sie Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen ernst. Aber **lassen Sie sich beraten** (z.B. Internet-Ombudsmann, Anwalt des Vertrauens, Konsumentenschutz etc.), bevor Sie die Unterlassungserklärung des Abmahners unterschreiben und zahlen. Und löschen Sie

die unberechtigten Fotos von Ihrer Webseite bzw. vernichten Sie das Trägermedium (Prospekt, CD etc.)

- Bei Fragen zum Thema Urheberrecht und Internet können Sie sich auch an das **Internet Ombudsmann-Team** wenden. Diese staatliche Schlichtungsstelle ist erreichbar unter: <https://www.ombudsstelle.at/>

B) Typische Fragen zum Thema:

Frage: Ich habe das **Bild doch gekauft**. Warum soll ich dennoch den Künstler oder die Fotoagentur nennen?

Mag. Novotny: Sie haben nicht das Bild, sondern nur ein Nutzungsrecht gekauft. Das Foto gehört nach wie vor dem Urheber. Um die Bestimmungen des Copyrights (also Urheberrechts) einzuhalten, müssen Sie den Namen des Fotografen, der Bildagentur, der Plattform, die Ihnen das Bild zur Verfügung stellt, nennen. Das Copyright sieht ein Recht auf Namensnennung vor! Etwa: Günter Wagner / pixelio.de

Frage: Ich **verwende nur selbst gemachte Fotos**. Ist hier auch etwas zu beachten?

Mag. Novotny: Ja, Sie sollten die Zustimmung aller darauf zu sehenden Personen haben – am besten schriftlich – wenn Sie diese Fotos auch veröffentlichen (auf Webseite, Facebook, WhatsApp, Blogs, aber auch in Prospekten usw.). Sonst könnte es sich um einen unzulässigen **Eingriff in das Persönlichkeitsrecht** der Betroffenen handeln und auch das kann teuer werden.

Frage: Kann der Dienstgeber eine „dauerhafte“ Zustimmungserklärung der Mitarbeiter einholen, die für alle zukünftigen Veröffentlichungen von Fotos gilt, oder muss ich fallbezogen eine Zustimmung einholen?

Antwort der WKO: „Ist eine solche Zustimmung bereits im Dienstvertrag enthalten, ist eine weitere Erklärung nicht mehr notwendig. Fehlt eine **generelle Zustimmungserklärung** im Dienstvertrag, muss für jeden Anlassfall eine Zustimmungserklärung des Mitarbeiters eingeholt werden. (z.B. Fotos bei der Firmenveranstaltung, die im Internet, Intranet und in der Mitarbeiterzeitung veröffentlicht werden). Betrifft die Veröffentlichung aber Fotos, die auch in den persönlichen Bereich des Arbeitnehmers gehen (z.B.: Fotos von Firmenfeiern) oder für Werbezwecke verwendet werden, müssen **fallbezogene Einwilligungen** eingeholt werden, auch wenn eine generelle Zustimmung zur Veröffentlichung im Dienstvertrag enthalten ist. Unzulässig ist eine Bildaufnahme von Mitarbeitern zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern.“

Muss man Fotos auf Verlangen eines ehemaligen Dienstnehmers entfernen?

Antwort der WKO: „Verlangt der Mitarbeiter explizit die Löschung, ist diesem Löschbegehren nachzukommen. Bei Gruppenfotos etc. wird man als Dienstgeber besser mit einem berechtigten Interesse argumentieren können. Das ist aber von Fall zu Fall zu prüfen und kann im Ergebnis entsprechend abweichen.“

Weitere Informationen zur Frage „Welche Fotos darf ich für Werbung einsetzen“ der Berufsfotografen finden Sie [hier ...](#)

Quellen und Mitarbeit: Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at), [RA Mag. Stephan Novotny](#), DER STANDARD.at, BBC, Trend.at, help.gv.at, Berufsfotografen auf der Homepage der WKO, Homepage des Internet-Ombudsmann